

Strafrecht AT – Fall 7: Glückloser Paketbote

A. P könnte sich gemäß **§ 303 I StGB** der Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die Weinflaschen auf den Kopf des Hundes fallen ließ, wodurch der Hund eine Gehirnerschütterung erlitt.

I. Tatbestand

P müsste den Tatbestand verwirklicht haben.

1. Objektiver Tatbestand

P müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) Fremde Sache

Es müsste eine fremde Sache vorliegen.

Eine Sache ist gemäß **§ 90 BGB** ein körperlicher Gegenstand.

Tiere sind gemäß **§ 90 a BGB** keine Sachen, jedoch sind auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Das Tier müsste fremd gewesen sein.

Fremd ist jede Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters stand.

Der Hund stand im Eigentum des N. Mithin war er für P fremd.

Somit lag ein fremdes Tier vor, das wie eine fremde Sache behandelt wird.

b) Beschädigung oder Zerstörung

P müsste das Tier beschädigt oder zerstört haben.

Der Hund ist nicht gestorben. Somit liegt keine Zerstörung vor.

Beschädigung ist jede erhebliche Substanzverletzung oder Brauchbarkeitsminderung.

Eine Gehirnerschütterung wird durch das ruckartige Stoßen des Gehirns gegen die Schädellinnenwand ausgelöst, wodurch Gefäße zerstört werden. Durch die Beeinträchtigung des Gehirns erlitt der Hund eine Substanzverletzung. Dadurch, dass er nicht mehr als Wachhund zu gebrauchen war eine Brauchbarkeitsminderung.

Somit hat P das Tier beschädigt.

2. Subjektiver Tatbestand

P müsste zudem den subjektiven Tatbestand erfüllt haben.

Er müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände.

P wusste was er tat. Ob er den Hund verletzen wollte ist nicht ersichtlich. Das Fallenlassen eines schweren Pakets aus einer gewissen Höhe ist jedoch so offensichtlich geeignet Verletzungen hervorzurufen, dass anzunehmen ist, dass er diese zumindest billigend in Kauf genommen hat.

P handelte somit vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

P müsste zudem rechtswidrig gehandelt haben.

1. Notwehr

Er könnte durch Notwehr gerechtfertigt sein.

Notwehr ist gemäß **§ 32 II StGB** die Verteidigung, die erforderlich und geboten ist um einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abzuwehren.

a) Notwehrlage

Es müsste eine Notwehrlage bestanden haben.

Dafür müsste ein Angriff vorgelegen haben.

Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Individualrechtsgüter.

Die Einschränkung auf menschliches Verhalten ist damit zu begründen, dass Notwehr demjenigen die Verteidigung erlauben soll, zu dessen Nachteil gegen die Rechtsordnung verstoßen wird. Die Rechtsordnung ist als Regelwerk jedoch nur für Menschen geschaffen worden und bindet nur diese. Ein Tier kann die Rechtsordnung somit nicht angreifen.

Somit lag schon kein Angriff vor.

Folglich war P nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

2. Defensivnotstand § 228 BGB

P könnte jedoch gemäß § 228 BGB aus Defensivnotstand gerechtfertigt sein.

a) Notstandslage

Dazu müsste eine Notstandslage vorliegen.

Die Notstandslage gemäß § 228 BGB liegt vor, wenn eine drohende Gefahr durch eine fremde Sache besteht.

aa) Drohende Gefahr

Es müsste eine drohende Gefahr für ein Individualrechtsgut vorliegen.

Eine drohende Gefahr liegt vor, wenn die Situation bei ungehinderter Fortentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen könnte.

Bei ungehinderter Weiterentwicklung der Situation hätte der Hund, der durch Knurren und Bellen schon vorher Anzeichen der Aggressivität gezeigt hat jederzeit den P beißen und dadurch das Individualrechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des P beeinträchtigen können.

Somit lag eine drohende Gefahr für ein Individualrechtsgut des P vor.

bb) Durch die fremde Sache

Die drohende Gefahr müsste von der fremden Sache ausgegangen sein.

Die drohende Gefahr ging vom Hund aus.

Somit bestand eine Notstandslage.

b) Notstandshandlung

P müsste die richtige Notstandshandlung unternommen haben.

aa) Zerstörung oder Beschädigung der Sache

P müsste die Sache, von der die Gefahr drohte, zerstört oder beschädigt haben.

Er hat beim Hund eine Gehirnerschütterung verursacht, wodurch eine Substanzverletzung und Brauchbarkeitsminderung eingetreten ist.

Folglich hat P den Hund beschädigt.

bb) Erforderlichkeit

Die Beschädigung der Sache müsste zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich gewesen sein.

(1) Geeignetheit

Dazu müsste die Beschädigung geeignet gewesen sein die Gefahr abzuwenden.

Durch die Gehirnerschütterung und die folgende Bewusstlosigkeit war der Hund nichtmehr in der Lage den P zu beißen.

Somit war die Handlung des P geeignet die Gefahr abzuwenden.

(2) Relativ mildestes Mittel

Die Handlung des P müsste zudem das relativ mildeste Mittel zur Abwendung dargestellt haben.

Das relativ mildeste Mittel ist dasjenige, das bei gleicher Geeignetheit die geringste Beeinträchtigung darstellt.

Als Alternative zur Verletzung des Hundes hätte P wegrennen können, sich großmachen und schreien oder nett mit dem Hund reden können.

Keines dieser Mittel bietet jedoch mit einer solchen Sicherheit die Abwendung der drohenden Gefahr als den Hund mit dem schweren Paket bewusstlos zu schlagen. Somit stellte das Bewusstlosschlagen das relativ mildeste Mittel dar, um die Gefahr abzuwenden.

cc) Verhältnismäßigkeit

Der Schaden dürfte nicht außer Verhältnis zur Gefahr gestanden haben.

Dabei ist zu fragen:

(1) In welchem Verhältnis, standen das geschützte und das beeinträchtigte Rechtsgut zueinander?

(2) Wie hoch war die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr in einen Erfolg umschlägt?

(3) Wie wahrscheinlich war es, dass der Erfolg durch die Handlung abgewendet werden kann?

(4) Wie stark wird das geschützte Rechtsgut bei Schadenseintritt beeinträchtigt?

(5) Und wie stark wird das beeinträchtigte Rechtsgut bei der Abwehrhandlung beeinträchtigt werden?

zu (1) Das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des P steht über dem Rechtsgut des N auf Eigentum, wobei zu beachten ist, dass der Hund nicht nur irgendeine Sache, sondern auch ein Lebewesen ist. Dennoch steht die körperliche Unversehrtheit eines Menschen über der eines Tieres.

zu (2) Die Wahrscheinlichkeit, dass der Hund den P beißen würde war nicht komplett sicher. Es hätte auch, wie jeder Hundebesitzer immer beteuert sein können, dass er nur spielen wollte. Er hat jedoch schon vorher geknurrte, was eher auf aggressives Verhalten hindeutet. Es war somit eher wahrscheinlich, dass er den P beißen wollte.

zu (3) Die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr durch das Fallenlassen des Pakets abgewendet werden konnte war angesichts dessen relativ hoch, dass es ein sehr schweres Paket gewesen sein muss, um beim Hund eine Gehirnerschütterung hervorzurufen. Ein kraftvoller Impuls, der aus dem Nichts kommt, wirkt auf Hunde zudem verschreckend, so dass auch damit gerechnet werden konnte, dass er eingeschüchtert weglaufen würde, hätte ihn das Paket nicht bewusstlos geschlagen.

Hätte der Hund durch das Paket zudem keine Gehirnerschütterung erhalten, wäre er jedoch kaum verletzt worden, so dass der Schaden beim Hund nur eintreten konnte, wenn zugleich der Schaden beim Menschen verhindert würde.

zu (4) Hätte sich die Gefahr ungehindert in einen Schaden fortentwickeln können, wäre P gebissen worden. Schon ein Biss ins Bein hätte seine gerade erst angefangene Paketboten-Karriere beenden können. Wenn ein großer Wachhund einen Menschen anspringt könnte es zudem sein, dass dieser umfällt und lebensgefährliche Bisse am Hals erleidet. Der Schaden, den P erhalten konnte, war somit hoch.

zu (5) Der Schaden beim Hund war ebenfalls hoch, so kann eine Gehirnerschütterung auch noch nach Tagen Benommenheit und Verwirrung verursachen. Jedoch ist es für einen Hund nicht so wichtig im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zu sein, da sein Essen so oder so jeden Tag vom Eigentümer bereitgestellt wird.

Der Schaden für den N auf seinen Wachhund zu verzichten ist da zwar höher, andererseits kann er sich von dem Geld, dass er an Prozesskosten und Schmerzensgeld für den P spart eine Alarmanlage oder einen weiteren Wachhund kaufen.

Das Rechtsgut des P überwiegt dadurch deutlich den Schaden beim Hund.

Somit war die Verteidigungshandlung verhältnismäßig.

c) Subjektives Rechtfertigungselement

P müsste mit dem Willen gehandelt haben einen Schaden von sich abzuwenden. Dies hat er getan.

Somit war P durch Defensivnotstand gemäß **§ 228 BGB** gerechtfertigt.

III. Ergebnis

P hat sich somit nicht gemäß **§ 303 I StGB** der Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er die Weinflaschen auf den Kopf des Hundes fallen ließ, wodurch der Hund eine Gehirnerschütterung erlitt.

B. P könnte sich gemäß **§ 303 I StGB** der Sachbeschädigung strafbar gemacht haben, indem er die Weinflaschen auf den Kopf des Hundes fallen ließ, wodurch die Weinflaschen zerstört wurden.

I. Tatbestand

P müsste den Tatbestand verwirklicht haben.

1. Objektiver Tatbestand

P müsste den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) Fremde Sache

Es müsste eine fremde Sache vorliegen.

Die Weinflaschen waren körperliche Gegenstände und somit Sachen im Sinne des **§ 90 BGB**. Sie müssten fremd gewesen sein.

Sie standen zumindest nicht im Alleineigentum des Täters. Somit waren sie fremd.

Es lag mithin eine fremde bewegliche Sache vor.

b) Beschädigung oder Zerstörung

P müsste die Sache beschädigt oder zerstört haben.

P hat die Weinflaschen zerstört.

Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

P müsste zudem vorsätzlich gehandelt haben.

Er wusste was er tat und konnte auch davon ausgehen, dass die Weinflaschen den Sturz nicht überstehen würden. Er nahm den Erfolg somit zumindest billigend in Kauf.

P handelte somit auch vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

P müsste rechtswidrig gehandelt haben.

Eine Rechtfertigung durch Notwehr scheidet schon wegen eines mangelnden Angriffs aus.

Die für einen Defensivnotstand gemäß **§ 228 BGB** erforderliche drohende Gefahr für ein Individualrechtsgut liegt zwar im heranlaufenden Hund vor, jedoch müsste die drohende Gefahr auch von der zerstörten Sache (hier: den Weinflaschen) ausgehen, was nicht der Fall ist. Defensivnotstand scheidet somit ebenfalls aus.

P könnte jedoch aus Aggressivnotstand nach **§ 904 BGB** gerechtfertigt sein.

1. Notstandslage

Es müsste eine Notstandslage vorliegen.

a) Gefahr für Individualrechtsgut

Dafür müsste eine Gefahr für ein Rechtsgut bestehen.

P lief Gefahr durch den heranlaufenden Hund gebissen zu werden. Dann wäre sein Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit verletzt.

Somit bestand eine Gefahr für ein Rechtsgut.

b) Gegenwärtigkeit

Die Gefahr müsste gegenwärtig sein.

Gegenwärtig ist eine Gefahr, wenn sie bei ungehinderter Fortentwicklung der Situation jederzeit in einen Schaden umschlagen könnte.

Hätte sich die Situation mit dem Hund ungehindert fortentwickelt, hätte die Gefahr in einen Schaden umschlagen können.

Somit war die Gefahr gegenwärtig.

2. Notstandshandlung

P müsste die richtige Notstandshandlung unternommen haben.

a) Einwirkung auf fremde Sache

P müsste auf eine fremde Sache eingewirkt haben.

Die Weinflaschen waren fremde Sachen. Die Zerstörung der Weinflaschen ist eine Einwirkung.

Somit hat P auf eine fremde Sache eingewirkt.

b) Erforderlichkeit

Die Einwirkung auf die Sache müsste erforderlich gewesen sein.

Erforderlich war sie, wenn sie geeignet war die gegenwärtige Gefahr abzuwenden und das relativ mildeste Mittel darstellte.

aa) Geeignetheit

Das Fallenlassen des Pakets mit den Flaschen auf den Kopf des Hundes war geeignet die Gefahr abzuwenden.

bb) Relativ mildestes Mittel

Es stellte zudem das relativ mildeste Mittel dar.

Somit war die Einwirkung auf die Sache notwendig bzw. erforderlich.

c) Verhältnismäßigkeit

Fraglich ist, ob die Einwirkung auf die Sache auch verhältnismäßig war.

Beim Aggressivnotstand wird dabei ein engerer Rahmen angewendet als beim Defensivnotstand, weil nicht auf eine Sache eingewirkt wird, von der die Gefahr ausgeht, sondern auf eine neutrale dritte Sache.

Verhältnismäßigkeit ist deshalb nur gegeben, wenn der aus der gegenwärtigen Gefahr für den Täter drohende Schaden unverhältnismäßig größer ist als der Schaden, der aus der Einwirkung auf die neutrale dritte Sache resultiert.

Dabei ist wie schon beim Defensivnotstand eine **Interessenabwägung** vorzunehmen.

Auch hier ist zu fragen:

- a)** In welchem Verhältnis, standen das geschützte und das beeinträchtigte Rechtsgut zueinander?
- b)** Wie hoch war die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahr in einen Erfolg umschlägt?
- c)** Wie wahrscheinlich war es, dass der Erfolg durch die Handlung abgewendet werden kann?
- d)** Wie stark wird das geschützte Rechtsgut bei Schadenseintritt beeinträchtigt?
- e)** Und wie stark wird das beeinträchtigte Rechtsgut bei der Abwehrhandlung beeinträchtigt werden?

Wie weit das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des P gefährdet war, sowie die abstrakte Stellung der Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Eigentum zueinander wurden bereits herausgearbeitet.

Durch das Fallenlassen des Pakets wurden die Flaschen sicher zerstört.

Der Preis der einzelnen Flasche ist nicht im Sachverhalt erwähnt. Da nicht erwähnt wurde, dass es besonders teure Flaschen waren, muss von einem durchschnittlichen Preis ausgegangen werden.

Eine normale Flasche Wein kostet zwischen 5 und 50 €. Es müssen viele gewesen sein um das Gewicht des Pakets zu rechtfertigen. Selbst wenn es 10 Stück waren kommt man jedoch

auf gerade mal 500€. Ein schmerzhafter Biss ins Bein überwiegt 500€ deutlich. Zudem bestünde, wie bereits dargestellt das Risiko des Umfallens und Bisse in Arme, Hände oder Hals.

Weinflaschen als Massenprodukt können zudem einfach und schnell wiederbeschafft werden, zumal der Geschädigte vom Schädiger gemäß **§ 904 S. 2 BGB** einen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens hat. Die Einwirkung auf die Weinflaschen war folglich verhältnismäßig.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

P handelte zudem um die Gefahr von sich abzuwenden.

Somit liegt auch das subjektive Rechtfertigungselement vor.

III. Ergebnis

P hat sich somit nicht gemäß **§ 303 I StGB** der Sachbeschädigung strafbar gemacht, indem er die Weinflaschen auf den Kopf des Hundes fallen ließ, wodurch die Weinflaschen zerstört wurden.

C. P könnte sich gemäß **§ 123 I StGB** des Hausfriedensbruchs strafbar gemacht haben, indem er auf der Flucht vor dem N durch ein offenes Fenster in eine fremde Wohnung sprang und sich dort versteckt hielt.

I. Tatbestand

P müsste den Tatbestand verwirklicht haben.

1. objektiver Tatbestand

Er müsste den objektiven Tatbestand verwirklicht haben.

a) Tatobjekt

Es müsste ein taugliches Tatobjekt vorliegen.

Taugliche Tatobjekte des **§ 123 I StGB** sind Wohnungen, Geschäftsräume, befriedetes Besitztum eines anderen sowie abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind.

Es handelte sich um eine fremde Wohnung.

Somit liegt ein taugliches Tatobjekt vor.

b) Tathandlung

Es müsste eine taugliche Tathandlung vorliegen.

Taugliche Handlungen i.S.d. **§ 123 I StGB** sind das Eindringen sowie das Verweilen ohne Befugnis.

aa) Eindringen

A könnte in die Wohnung eingedrungen sein.

Eindringen ist das Betreten ohne den Willen des Berechtigten.

Die Berechtigten wussten und wollten nicht, dass fremde Postboten durch das offene Fenster in die Wohnung springen und sich dort verstecken.

Somit lag ein Eindringen ohne den Willen des Berechtigten vor.

bb) Verweilen

P könnte zudem ohne Befugnis in der Wohnung verweilt haben.

Wer schon ohne Willen des Berechtigten einen nach **§ 123 I StGB** geschützten Bereich betritt, verweilt zwangsläufig auch dort. P hatte zudem keine Befugnis zum Verweilen. Somit ist P auch ohne Befugnis in der Wohnung verweilt.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

P müsste Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehabt haben.

P war sich seines Handelns bewusst und wollte dies genauso.

Somit hatte P Vorsatz.

P hat folglich den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Er müsste zudem rechtswidrig gehandelt haben.

P könnte jedoch gerechtfertigt gewesen sein.

P könnte aus Notwehr gemäß **§ 32 StGB** gerechtfertigt gewesen sein.

I. Notwehrlage

Dazu müsste Notwehrlage bestanden haben.

1. Angriff

Es müsste ein Angriff vorgelegen haben.

Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen.

N wollte P schlagen. Dadurch drohte eine Beeinträchtigung des rechtlich geschützten Interesses auf körperliche Unversehrtheit des P.

Folglich lag ein Angriff vor.

2. Gegenwärtigkeit

Der Angriff müsste gegenwärtig gewesen sein.

Gegenwärtig ist ein Angriff, der kurz bevorsteht, schon begonnen hat oder noch fort dauert. Sobald N den P eingeholt hätte, hätte der Angriff begonnen. Er stand somit unmittelbar bevor.

Somit war der Angriff gegenwärtig.

3. Rechtswidrigkeit

Der Angriff müsste rechtswidrig gewesen sein.

Rechtfertigungsgründe des N sind nicht ersichtlich.

Somit war der Angriff rechtswidrig.

II. Notwehrhandlung

P müsste die richtige Notwehrhandlung gewählt haben.

Die Notwehrhandlung müsste eine gebotene und erforderliche Verteidigung gewesen sein. Eine Verteidigung kann sich jedoch schon aus dem Wortlaut nur gegen den Angreifer aber nicht gegen Dritte richten.

P beging den Hausfriedensbruch jedoch nicht bei N, sondern in einer fremden Wohnung.

Somit lag schon keine Verteidigung vor und folglich auch keine Notwehrhandlung vor.

P ist somit nicht aus Notwehr gemäß **§ 32 StGB** gerechtfertigt.

P könnte jedoch aus **§ 34 StGB** gerechtfertigt sein.

1. Notstandslage

Dafür müsste eine Notstandslage bestanden haben.

Eine Notstandslage besteht, wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut vorliegt.

a) Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut

Eine Gefahr gemäß **§ 34 StGB** liegt vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt eines schädigenden Ereignisses wahrscheinlich ist.

Aufgrund des näherkommenden N, der bereits angekündigt hatte P zu schlagen, war der Eintritt eines schädigenden Ereignisses für die körperliche Unversehrtheit des P wahrscheinlich.

Mithin war ein Rechtsgut des P gefährdet.

Es bestand die Notstandslage.

b) Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist eine Gefahr i.S.d. **§ 34 StGB**, wenn die Bedrohungslage bei natürlicher ungehinderter Weiterentwicklung jederzeit in einen Schaden umschlagen könnte. Bei natürlicher, ungehinderter Weiterentwicklung hätte sich N dem P weiter genähert und die Möglichkeit gehabt ihn zu schlagen, wodurch die Bedrohungslage in einen Schaden umgeschlagen wäre.

Somit war die Gefahr gegenwärtig.

Mithin bestand Notstandslage.

2. Notstandshandlung

P müsste die richtige Notstandshandlung vorgenommen haben.

Diese müsste dafür erforderlich, verhältnismäßig und angemessen gewesen sein.

a) Erforderlichkeit

Erforderlich ist eine Notwehrhandlung, wenn sie geeignet ist die Gefahr zu beseitigen und das relativ mildeste der zur Verfügung stehenden Mittel darstellt.

aa) Geeignetheit

Die Handlung müsste geeignet gewesen sein die Gefahr abzuwenden.

Dadurch, dass sich P im fremden Haus versteckt gehalten hat, wurde N die Möglichkeit entzogen ihn an der Gesundheit zu schädigen.

Somit war die Handlung geeignet die Gefahr abzuwenden.

bb) Relativ mildestes Mittel

Die Handlung müsste auch das relativ mildeste Mittel dargestellt haben.

Weiter wegzulaufen war schon wegen der schlechten Kondition und den Seitenstichen dem P nicht mehr möglich.

Die Polizei zu rufen wäre zwar ebenfalls milder, jedoch wären diese erst zu spät am Tatort eingetroffen, so dass N den P für eine bestimmte Zeit ungehindert hätte schlagen können.

Ein weiteres milderes Mittel wäre es gewesen mit dem N zu reden, sich zu entschuldigen und anzubieten die Tierarztkosten für die Behandlung zu übernehmen. Es ist jedoch fraglich ob N sich darauf eingelassen hätte. P wäre zudem durch den daraus resultierenden Zeitverlust die Möglichkeit des Versteckens abgeschnitten worden.

Weitere mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Das Verstecken im fremden Haus stellte somit das relativ mildeste Mittel dar.

b) Verhältnismäßigkeit

Die Handlung müsste zudem verhältnismäßig gewesen sein.

Verhältnismäßig ist eine Handlung gemäß **§ 34 S. 1 StGB**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit wiegt höher als das Rechtsgut auf Eigentum zumal die Beeinträchtigung lediglich von kurzer Dauer war und aus dem Sachverhalt keine Schäden hervorgehen. Es ist lediglich denkbar, dass sich die Eigentümer bei der Entdeckung des P erschrecken könnten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass P geschädigt worden wäre war hoch. Die Wahrscheinlichkeit durch das Verstecken den Verfolger abzuschütteln war erfolgsversprechend. Selbst ein wütender Schläger wird nicht auch noch die Nachbarshäuser nach seinem Opfer durchsuchen.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen überwog das geschützte das beeinträchtigte Interesse wesentlich.

Somit war die Handlung verhältnismäßig.

c) Angemessenheit

Die Handlung müsste zudem gemäß **§ 34 S. 2. StGB** angemessen gewesen sein.

Angemessen ist eine Handlung, wenn sie trotz der bejahten Verhältnismäßigkeit nicht gegen rechts- und sozialetische Schranken verstößt.

Das Verhalten des P verstieß nicht gegen rechts- oder sozialetische Schranken.

Somit war die Handlung angemessen.

3. Subjektives Rechtfertigungselement

P müsste mit dem Willen gehandelt haben die Gefahr abzuwenden.

P hatte diesen Willen.

Somit war P aus **§ 34 StGB** gerechtfertigt.

III. Ergebnis

P hat sich nicht gemäß **§ 123 I StGB** des Hausfriedensbruchs strafbar gemacht, indem er auf der Flucht vor dem N durch ein offenes Fenster in eine fremde Wohnung sprang und sich dort versteckt hielt.